

Die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Freistaats Thüringen zur kulturellen Filmförderung und zur Medienförderung im audio-visuellen Bereich vom 10.11.2015, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51/2015, Seite 2291 ff, wird mit Datum vom 01.07.2016 neu gefasst.

## **Neufassung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Freistaats Thüringen zur kulturellen Filmförderung und zur Medienförderung im audio-visuellen Bereich**

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

1.1 Der Freistaat Thüringen gewährt Zuwendungen zur kulturellen Filmförderung und zur Medienförderung im audio-visuellen Bereich nach Maßgabe dieser Richtlinie und der jeweils geltenden Fassung der §§ 23, 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) und der §§ 48, 49 und 49 a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung „AGVO“) sowie der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-VO).

1.2 Zweck der Förderung ist es, neben der nichtkommerziellen auch die vorkommerzielle Film- und Medienkultur im audio-visuellen Bereich des Freistaats Thüringen zu pflegen und somit unterstützend dazu beizutragen, Thüringen als Film- und Medienstandort im Allgemeinen sowie als Kindermedienland im Besonderen zu präsentieren und weiter zu entwickeln.

1.3 Zieldefinitionen nach Maßgabe dieser Richtlinie sind insbesondere die Stärkung der Filmkultur in Thüringen, die Erhöhung der nationalen und internationalen Wahrnehmbarkeit des Film- und Medienstandortes Thüringen, die Unterstützung beispielgebender Projekte im Bereich Film und Medien unter besonderer Berücksichtigung von Kinder- und Jugendmedien sowie die Stärkung des Film- und Mediennachwuchses durch Maßnahmen der Medienbildung und Qualifizierungsmaßnahmen.

Zielindikatoren hierfür sind zum Beispiel die Erhöhung der Anzahl von Veranstaltungen, die Thüringen als Land der Filmkultur ausweisen sowie den Medienstandort Thüringen stärken, Verbesserungen der Produktionsstrukturen und Produktionsvoraussetzungen, auch hinsichtlich der Qualität der geförderten film- und medienkulturellen Projekte oder auch die erfolgreiche Realisierung von

Vorhaben des Film- und Mediennachwuchses im Ergebnis unterstützter Medienbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen. Durch die Förderung soll auch die trimediale Ausrichtung von Projekten unterstützt und ermöglicht werden.

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.5. Die Zuwendungen werden als Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes nach Maßgabe des Artikels 53 AGVO und als Beihilfen für audiovisuelle Werke des Artikels 54 AGVO gewährt. Die Beihilfen müssen den Vorgaben der AGVO genügen.

## **2 Gegenstand der Förderung**

Die Förderung erstreckt sich auf folgende nichtkommerzielle sowie vorkommerzielle Vorhaben mit grundsätzlich deutlichem Bezug zum Freistaat Thüringen:

2.1 Entwicklung und Realisierung von Projekten auf dem Gebiet der Film- und Medienkultur im audio-visuellen Bereich, Projekte des film- und medienkünstlerischen Nachwuchses, einschließlich der dazugehörigen Webgestaltung.

2.2 Herstellung und Realisierung von Drehbüchern

2.3 Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Film- und Medienkultur im audiovisuellen Bereich.

2.4 Projekte der Medienbildung.

2.5 Veranstaltungen, die in besonderer Weise Thüringen als Medienstandort präsentieren.

2.6 Verleih, Vertrieb, Filmabspiel und Filmpräsentationen, insbesondere im Bereich des nicht-kommerziellen kulturellen Films in Thüringen.

2.7 Sonstige Maßnahmen, die den Zweck- und Zielbestimmungen dieser Richtlinie entsprechen.

## **3 Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen mit Ausnahme der unter 3.2 Genannten sein.

3.2 Private Rundfunkveranstalter und die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten können nicht Zuwendungsempfänger sein.

3.3 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

3.4 Eine Zuwendung ist in den Fallgruppen des Artikels 1 Abs. 2 bis 5 AGVO ausgeschlossen.

## **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Voraussetzung der Förderung ist, dass der Antragsteller seinen Sitz oder Wohnsitz in Thüringen hat. Davon kann abgewichen werden, wenn das Vorhaben einen besonderen Bezug zum Medienland Thüringen aufweist oder in wesentlichen Teilen in Thüringen realisiert wird. Mit dem Vorhaben soll dem Interesse des Landes Thüringen entsprochen und eine möglichst hohe Ausstrahlkraft für die kulturelle Fortentwicklung des Films und der audio-visuellen Medien im Freistaat erreicht werden.

4.2 Voraussetzung ist ferner der Nachweis, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, deren ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

4.3 Der Eigenanteil des Antragstellers bei Vorhaben im Sinne dieser Förderrichtlinie beträgt mindestens 30 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Eigenanteil kann auch durch unbare Eigenleistungen erbracht werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt entstehen.

4.4 Für Vorhaben mit ausländischer Beteiligung sind bei der Berechnung des Eigenanteils die auf den deutschen Antragsteller entfallenden zuwendungsfähigen Ausgaben zu Grunde zu legen. Dies gilt entsprechend für Filme, die anstelle eines ausländischen Kooperationspartners unter Beteiligung von Fernsehveranstaltern hergestellt werden sollen.

4.5 Länderübergreifende Projekte sind förderfähig, wenn mindestens 50% der Kosten in Deutschland, vorrangig in Thüringen, verausgabt werden.

4.6 In der Regel nicht gefördert werden Projekte, die als Leistungsnachweis einer Ausbildung zu erbringen sind oder Teil einer Ausbildung sind.

4.7 Der Inhalt der nach 2 zu fördernden Maßnahmen darf weder gegen das Grundgesetz oder in der Bundesrepublik Deutschland geltende Gesetze verstoßen oder das sittliche oder religiöse Gefühl verletzen, noch sexuelle Vorgänge oder Brutalitäten in aufdringlich vergrößernder spekulativer Form darstellen.

## **5 Art und Umfang der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung. Bagatellförderungen sind nicht möglich.

5.2 Die Zuwendung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung gewährt. In der Regel können bis zu 70 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Zuwendung gewährt werden.

## **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Im Rahmen der im Ergebnis der Förderung auf Grundlage dieser Richtlinie entstandenen Projekte ist auf geeignete Weise darauf hinzuweisen, dass das Produkt mit Unterstützung des die Zuwendung gewährenden Ressorts der Thüringer Landesregierung hergestellt wurde. Das aktuelle Logo wird dem Zuwendungsempfänger dementsprechend zur Verfügung gestellt.

6.2 Ergeben sich in den drei Folgejahren nach Projektabschluss bei der Auswertung der im Rahmen dieser Richtlinie geförderten Film- bzw. audio-visuellen Medienproduktion wirtschaftliche Erfolge, so ist dieser Umstand dem Zuwendungsgeber unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall kann die Zuwendung vollständig oder teilweise zurückgefordert werden.

## **7 Verfahren**

### **7.1 Antrag**

7.1.1. Die Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist unter Verwendung der Antragsformulare des Fördermittelgebers für die entsprechenden Projekte im zuständigen Ressort der Thüringer Landesregierung einzureichen. Die Anträge nach Nr. 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie müssen grundsätzlich bis spätestens zum 15. Januar des laufenden Haushaltsjahres eingereicht werden. Die Anträge nach Nr. 2.3 bis 2.7 dieser Richtlinie müssen bis spätestens zum 31. Oktober des laufenden Haushaltsjahres eingereicht werden.

7.1.2 Juristische Personen haben entsprechend ihrer Rechtsform dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- aktuelle Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag,
- aktueller Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister.

7.1.3 Bei Antragstellung darf mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden sein. Soll mit dem Vorhaben vor der Bewilligung der Zuwendung begonnen werden (vorzeitiger Maßnahmebeginn), so bedarf dies der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

7.1.4 Jeder Antragsteller darf in der Regel maximal 2 Förderanträge pro Kategorie nach Nr. 2.1 bis 2.7 dieser Richtlinie je Kalenderjahr stellen.

### **7.2 Bewilligung**

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist das für Medienförderung zuständige Ressort der Thüringer Landesregierung. Die Bewilligung erfolgt durch Zuwendungsbescheid.

7.2.2 Zur fachlichen Bewertung der Anträge der Projekte nach Nr. 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie kann das für Medienförderung zuständige Ressort der Thüringer Landesregierung einen Fachbeirat berufen. Über die Anträge nach Nr. 2.3 bis 2.7 entscheidet das zuständige Ressort für Medienförderung entsprechend der Zieldefinitionen nach Nr. 1.3 dieser Richtlinie.

### **7.3 Verwendungsnachweis**

7.3.1 Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung erfolgt durch Vorlage eines Verwendungsnachweises gemäß Nr. 6 der Anlage 2 (ANBest-P) oder Nr. 7 der Anlage 4 (ANBest-P-Kosten) zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO.

7.3.2 Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den VV zu § 23 ThürLHO unterzogen.

### **7.4 Prüfungsrechte**

7.4.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

7.4.2 Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

7.4.3 Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

7.4.4 Auf die Berichterstattungspflichten der Zuwendungsbehörde als bewilligende Einrichtung gemäß Artikel 11 AGVO wird hingewiesen.

### **7.5 Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

## **8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft und am 31. Dezember 2019 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Freistaats Thüringen zur kulturellen Filmförderung vom 10. November 2015 ThürStAnz. Nr. 51/2015, S. 2291 außer Kraft.

Erfurt, 1. November 2016

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff  
Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten  
und Chef der Staatskanzlei